

Technische Anschlussbedingungen (TAB Netzanschluss Gas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der e.wa riss Netze GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen im nachfolgenden TAB NETZANSCHLUSS GAS genannt, liegen den „NDAV“ in der jeweils gültigen Fassung, den „Ergänzende Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ und dem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ vom 01.02.2017 zugrunde.
- 1.2 Sie gelten in den durch die e.wa riss Netze GmbH versorgten Gebieten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Netzanschlüssen und Kundenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der NDAV.
- 1.3 Diese TAB NETZANSCHLUSS GAS tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.
- 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB NETZANSCHLUSS GAS sind vor Beginn der Tiefbau- und Montagearbeiten sowie Installationsarbeiten mit der e.wa riss Netze GmbH zu klären. In begründeten Fällen kann die e.wa riss Netze GmbH Abweichungen von der TAB NETZANSCHLUSS GAS verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.5 Diese TAB NETZANSCHLUSS GAS sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 NDAV.
- 1.6 Die TAB NETZANSCHLUSS GAS gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren Netzanschluss

- 2.1. Es ist das Verfahren zur Erstellung eines Netzanschlusses „Anschlussanfrage“ sowie das in den „Technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen“ beschriebene Anmelde- und Antragsverfahren „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ für die Kundenanlage zu beachten.
- 2.2. Die „Anschlussanfrage“ des Netzanschlusses ist vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss einzureichen.
- 2.3. Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden Gasverbrauchsgeräte zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anlagen zum Netzanschluss einschl. der Messeinrichtung der e.wa riss Netze GmbH auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.4. Bei Mehrspartennetzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Herstellung Gasnetzanschluss

- 3.1. Arbeiten an den Anlagenteilen Hauseinführung (HE), Hausabsperreinrichtung (HAE), Gas-Druckregelgerät (GR) und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der e.wa riss Netze GmbH stehen, werden ausschließlich durch die e.wa riss Netze GmbH oder deren Beauftragte durchgeführt.
- 3.2. Die Lage der Netzanschlusseinführung wird von der e.wa riss Netze GmbH bestimmt, wobei Anschlussnehmerwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartennetzanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der e.wa riss Netze GmbH mitzuteilen.
- 3.3. Die Lage/Trasse der Netzanschlussleitung ist so zu wählen, dass:
 - jedes grundbuchamtlich eingetragene Grundstück erhält gesondert ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken eine eigene Netzanschlussleitung. Abweichungen hiervon sind mit der e.wa riss Netze GmbH frühzeitig abzustimmen.
 - die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude/Netzanschlussraum geführt wird.
 - die Netzanschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist.
 - wenn Netzanschlussleitungen in Ausnahmefällen mit Gebäudeteilen (z. B. Wintergarten, Garagen, Terrassen, Treppen) zu überbauen sind oder durch Hohlräume geführt werden, so sind diese im überbaubaren Bereich nach den anerkannten Regeln der Technik und in geeigneten Mantelrohren zu verlegen.
 - die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung der e.wa riss Netze GmbH ist zulässig.
- 3.4. Abweichungen von Regelan schlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn die den Interessen der e.wa riss Netze GmbH nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 3.5. Die Mehrspartennetzeinführung (MSN) ist nicht Bestandteil des Netzanschlusses und steht im Eigentum des Anschlussnehmers/Hauseigentümer. Die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der MSN nach den anerkannten Regeln der Technik obliegt dem Anschlussnehmers/Hauseigentümer.

- 3.6. Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die e.wa riss Netze GmbH durchgeführt oder veranlasst.
- 3.7. Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die e.wa riss Netze GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.
- 3.8. Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

4. Teileleistungen bei der Herstellung des Gasnetzanschlusses durch den Anschlussnehmer

- 4.1. Werden Teileleistungen, ausgenommen sind die Leistungen unter 3.1, an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung und Gewährleistung. Diese Teileleistungen sind mängelfrei unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und Normen, behördlichen Verfügungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und den sonstigen Vorschriften herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teileleistungen der e.wa riss Netze GmbH vorzulegen.
- 4.2. Tiefbauarbeiten können nur innerhalb des Baugrundstückes als Eigenleistung ausgeführt werden. Grabarbeiten in öffentlichen Flächen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die bei der e.wa riss Netze GmbH zugelassen sind.
- 4.3. Vor Beginn der Arbeiten hat im Bereich des Baufeldes eine Leitungserhebung durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Die Informationen hierzu erhalten Sie bei der e.wa riss Netze GmbH, 07351 3000-525 oder Leitungsauskunft@ewa-netze.de und in den Auskunftsstellen der anderen Leitungsbetreiber.
- 4.4. Die Broschüre „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten“ der e.wa riss Netze GmbH ist zu beachten.
- 4.5. Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfähigen Untergrund nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Entspricht die Tragfähigkeit nicht den anerkannten Regeln der Technik, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit durchzuführen. Setzungen im Bereich der Leitungen nicht ausdrücklich zu vermeiden.
- 4.6. Für Überbauungen gilt entsprechend Pkt. 3.

5. Netzanschlussraum

- 5.1. Für die Bereitstellung des Netzanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig.
- 5.2. Der Netzanschlussraum ist so zu planen und auszuführen, dass die Vorgaben für die Lage/Trasse der Netzanschlussleitung in dieser TAB NETZANSCHLUSS GAS eingehalten werden.
- 5.3. Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden.
- 5.4. Der Netzanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.
- 5.5. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.
- 5.6. Die Verlegung in einen allgemein zugänglichen Netzanschlussraum ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 5.7. Bei einem allgemein zugänglichen Netzanschlussraum in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) sowie bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, ist die Installation des Gas-Druckregelgerätes (GR) und der Messeinrichtung grundsätzlich in einem Netzanschlussraum mit einer abschließbaren Tür (nicht frei zugänglich) gefordert.
- 5.8. Wenn die geforderte räumliche Trennung des Anschlussraumes aus baulichen Gründen nicht möglich ist, sind passive Maßnahmen bei der Gasanlage vorzusehen.
- 5.9. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- 5.10. Der Netzanschlussraum muss beleuchtet und frostfrei sein.
- 5.11. Der Netzanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 5.12. Außenliegende Netzanschlusskästen sind im Versorgungsgebiet zugelassen. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der e.wa riss Netze GmbH

6. Inkrafttreten / Änderungen

- 6.1. Diese Anschlussbedingungen treten am 01.02.2017 in Kraft. Die e.wa riss Netze GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 6.2. Änderungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschlussverträge.